

Antikörperpositiv!

(Nachweis neutralisierender Antikörper)

Dann gelten die Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-CoV-2 bzw. Covid-19 für Sie nicht!

„Da Verordnungen im Stufenbau der Rechtsordnung unterhalb der formellen Gesetze stehen, dürfen sie das Gesetz nur präzisieren, nicht aber verändern.“

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 19. Mai 2021

Teil I

COVID-19-Maßnahmengesetz i.d.gF.

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Rechtsbelehrung

1. Das Bundesgesetz ermächtigt den Gesundheitsminister zum Erlassen von Verordnungen ausnahmslos zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

2. Somit tritt in diesem Moment § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes in Kraft, dass Verordnungen **nur** zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erlassen werden dürfen.

Daraus folgt: Personen, die aufgrund des entsprechenden Vorhandenseins **neutralisierender Antikörper** Covid-19 nicht verbreiten können, sind daher von den entsprechenden Verordnungen des Gesundheitsministers **ausdrücklich ausgenommen** und ist daher für diese Personen nicht anzuwenden.